

Abrechnungs-Bestimmungen für Bildungsmaßnahmen der Kampfrichter im NLV

Grundlage für die „Abrechnungs-Bestimmungen für Bildungsmaßnahmen der Kampfrichter im NLV“ sind die „allgemeinen Abrechnungsbestimmungen des LSB, der Sportbünde und der Landesfachverbände“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die in diesen Abrechnungs-Bestimmungen aufgeführten Erstattungsbeträge sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

1. Fahrtkosten-Erstattung an Teilnehmer

a. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- Bundesbahn 2. Klasse unter Ausnutzung der tariflichen Vergünstigungen
- Fahrtkosten für Verkehrsverbände, Großraumtarife, Bus, Straßen-, U- und S-Bahn

b. bei Benutzung eines privaten PKW

- für den Fahrer 0,10 €/km
- für jeden Mitfahrer 0,02 €/km, höchstens 0,08 €/km

Bei Teilnehmern aus demselben Ort sind aus Kostengründen möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.

Eine Erstattung von Fahrtkosten für Teilnehmer erfolgt ab einer Entfernung von 10 km (= einfache Strecke) Wohnort – Lehrgangsort.

Eine Erstattung von Fahrtkosten für Teilnehmer aus anderen Bundesländern kann jedoch nicht erfolgen.

2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten

- | | |
|---|-----------------------|
| a. eintägige Lehrgänge bis 5 UE | 5,00 € je Teilnehmer |
| b. eintägige Lehrgänge von 6 UE bis 10 UE | 15,00 € je Teilnehmer |
| c. mehrtägige Lehrgänge pro Tag | 45,00 € je Teilnehmer |

Der volle Tagessatz gilt für Übernachtungen und drei Mahlzeiten. Ein Lehrgang kann nur als mehrtägig abgerechnet werden, wenn er vor 12:00 Uhr am Anreisetag beginnt und nach 15:30 Uhr am Abreisetag endet. Wenn dieses nicht der Fall ist, können 45,00 € für einen Tag und zusätzlich der Kostensatz gemäß der Anzahl der Lerneinheiten des kürzeren Tages abgerechnet werden.

Stand 01.01.2017

Lehrgänge, die zu einer Lehrgangsreihe gehören, werden separat wie ein eintägiger Lehrgang abgerechnet.

3. Lehrgangsleitung

a. Honorare für Lehrgangsleiter

- Tages-Lehrgang ohne Referenten-Tätigkeit 30,00 €
- Zwei-Tages-Lehrgang ohne Referenten-Tätigkeit 60,00 €

Darin enthalten sind Zeiten für die Begrüßung, Auswertung und das Abschlussgespräch.

b. Fahrtkosten-Erstattung

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - Bundesbahn 2. Klasse unter Ausnutzung der tariflichen Vergünstigungen
 - Fahrtkosten für Verkehrsverbünde, Großraumtarife, Bus, Straßen-, U- und S-Bahn
- bei Benutzung eines privaten PKW 0,30 €/km

Lehrgänge, die zu einer Lehrgangsreihe gehören, werden separat wie ein eintägiger Lehrgang abgerechnet.

Auch bei einem Einsatz von mehr als einem Lehrgangsleiter kann insgesamt nicht mehr als der genannte Höchstsatz abgerechnet werden.

Die Aufgaben des Lehrgangsleiters können auch von einem Referenten übernommen werden.

4. Abrechnung der Referenten

a. Honorare für Referenten

- je Unterrichtseinheit von 45 Min. 20,00 €
→ pro Tag dürfen max. 10 UE abgerechnet werden

b. Fahrtkosten-Erstattung

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - Bundesbahn 2. Klasse unter Ausnutzung der tariflichen Vergünstigungen
 - Fahrtkosten für Verkehrsverbünde, Großraumtarife, Bus, Straßen-, U- und S-Bahn
- bei Benutzung eines privaten PKW 0,30 €/km

Bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 15 Personen besteht die Möglichkeit, für maximal 3 UE pro Tag eine Doppelbesetzung von Referenten einzusetzen.

5. Allgemeine Kosten

Erstattungsfähig in Höhe der tatsächlichen Kosten sind:

- Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
- Miet- und notwendige Transportkosten für im Lehrgang eingesetzte Medien und Sportgeräte

Bei Einsatz von privaten Beamern sind maximal 20,00 € pro Lehrgang unter Einreichung eines Eigenbelegs abrechnungsfähig.

6. Pauschalbetrag für Vor- und Nachbereitungskosten

An Vor- und Nachbereitungskosten können an den Lehrgangsleiter folgende Höchstbeträge erstattet werden:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| a. bei Tages-Lehrgängen | bis zu 4,00 € je Teilnehmer |
| b. bei Zwei-Tages-Lehrgängen | bis zu 5,50 € je Teilnehmer |

Im Rahmen einer Lehrgangsreihe zur Kampfrichter-Grundausbildung ist der Pauschalbetrag für Vor- und Nachbereitungskosten auf höchstens 2,75 € pro Teilnehmer pro Tag festgelegt.

Mit dem Pauschalbetrag für Vor- und Nachbereitungskosten sind auch die Auslagen für Porto, Telefon, Kopien, Overhead-Folien usw. abgegolten.

7. Rahmenbedingungen für die Mittelbereitstellung

Für die Durchführung eines Lehrgangs sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (analog der aktuellen LSB-Abrechnungsrichtlinien) grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsleitung und Referierende) erforderlich.

Eine Lehrgangsdurchführung mit weniger als 10 Teilnehmenden ist in Ausnahmefällen möglich, wenn ein formloser, schriftlicher Antrag gestellt wird, aus dem die Notwendigkeit der Durchführung begründet hervorgeht. Dieser Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn bei der Abteilung Bildung des NLV vorliegen.

8. Lehrgangsgebühren und Fahrtkostenübernahme von Teilnehmern aus anderen Landesverbänden oder aus Vereinen, die nicht Mitglied des NLV/ LSB Niedersachsen sind

An den Lehrgängen des NLV können auch Teilnehmer aus anderen Landesverbänden oder aus Vereinen, die nicht Mitglied des NLV/LSB Niedersachsen sind, teilnehmen. Von diesen Teilnehmern werden Lehrgangsgebühren in folgender Höhe erhoben:

- eintägige Lehrgänge 30,00 €
- zweitägige Lehrgänge ohne Übernachtung 50,00 €

Bei der Teilnahme sind die Kosten einer Übernachtung nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten. Diese Kosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Die Lehrgangsgebühren beinhalten die Kosten für alle Lehrgangsunterlagen sowie für Verpflegung, Tagungsgetränke, Referenten, Lehrgangsleitung und für sonstige Kosten.

Fahrtkosten für Teilnehmer aus anderen Landesverbänden oder aus Vereinen, die nicht Mitglied des NLV/ LSB Niedersachsen sind, können nicht erstattet werden.

9. Abrechnung der Lehrgangskosten

Als Voraussetzung für die Lehrgangsabrechnung ist ein detaillierter Zeitplan (mit Angabe der Uhrzeiten) einzureichen.

Die – soweit möglich bargeldlose – Abrechnung der Lehrgangskosten erfolgt durch den jeweiligen Lehrgangsleiter, der zum Zweck der vor Ort zu zahlenden Beträge einen Vorschuss vom NLV in Anspruch nehmen kann. Der Vorschuss muss beantragt werden, indem eine Aufstellung der möglichen entstehenden Kosten mit dem jeweiligen Kostenzweck in der NLV-Geschäftsstelle eingereicht wird. Bei Genehmigung werden bis zu 80 % der entstehenden Kosten als Vorschuss an den Lehrgangsleiter ausgezahlt.

Die Abrechnungsunterlagen werden **binnen 2 Wochen** nach Abschluss des Lehrganges zur Abrechnung an den zuständigen Mitarbeiter der AG Kampfrichter übermittelt.

Die vorstehenden Abrechnungsbestimmungen werden nach Notwendigkeit an die LSB-Richtlinien angepasst.